

Theorie des Kulturkonflikts (Thorsten Sellin)

„Unverträglichkeiten zwischen zwei Voll- oder Normalkulturen“
Bock (1995), S. 66

Man muss **unterscheiden zwischen** einem

- a) **unmittelbar kriminogenen Kulturkonflikt**, bei dem sich die Befolgung der Werte und Normen der Heimatkultur direkt als Verletzung von strafrechtlichen Normen des Einwanderungslandes auswirkt, und einem
- b) **mittelbar kriminogenen Kulturkonflikt**, bei dem die Situation derer, die in einer fremden Kultur auf Dauer leben, zu Anpassungsproblemen führt, die sich eventuell auch indirekt in der Begehung von Straftaten äußern können

Beispiele zu a):

- Züchtigungsrecht der Mannes gegenüber der Frau, s. Schröter, H. (2007): Das Gesetz Allahs, Menschenrechte, Geschlecht, Islam und Christentum. Königstein/Taunus, S. 72
- Sanktionen nach Geschlechtsverkehr außerhalb der Ehe ebd., S. 119
- Ehrenmorde ebd. S. 156f.

Stichwort: Modernitäts- und Säkularisierungsgefälle

Beispiele, zu b):

- Siehe Fallkonstellationen „Wladimir“ und „Mehmet“,
- aber auch Situation von Algeriern in Frankreich, vgl. Bourdieu et al. (1997)

In der Familie gelten die Normen des Heimatlandes, in der Schule und in der Berufswelt die Normen des Einwanderungslandes.

Sprachprobleme → Schulprobleme → Beruf → Kriminalität (als mögliche Folge des Kulturkonflikts)